

ILS ESSEN GmbH

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)  
Tel. 0201 / 40 88 05 - 0 - Fax 0201 / 40 88 05 - 10  
e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

**Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung**  
**- Spellen-Mitte -**

- Artenschutzprüfung Stufe I -

Auftraggeber

**Stadt Voerde**  
**Planungsamt**

September 2019

# **Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung** **- Spellen-Mitte -**

**- Artenschutzprüfung Stufe I -**

Auftraggeber: Stadt Voerde / Planungsamt

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH  
Institut für Landschaftsentwicklung  
und Stadtplanung  
Frankenstraße 332  
45133 Essen (Bredeney)  
Tel: 0201 / 40 88 05 - 0  
info@ils-essen.de  
www.ils-essen.de

Projektnummer: 38326

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Joachim Weiland

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.1	Vorgehensweise .....	3
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	5
3	<b>KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, DES VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>7</b>
3.1	Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	7
3.2	Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans .....	10
3.3	Vorbelastungen .....	12
3.4	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen .....	12
3.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	12
3.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	14
3.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	14
3.5	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren .....	14
4.	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN .....	15
4.1	Allgemeine Vorbemerkungen .....	15
4.2	Messtischblatt 4305 (Wesel), Quadrant 4 .....	15
4.3	FIS und @LINFOS des LANUV .....	18
4.4	Darstellung der Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung .....	18
5.	<b>BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE .....</b>	<b>23</b>
6.	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE .....	24
7.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....	25
8.	ANHANG .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan schwarze Umgrenzung: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14 – 4. Änderung .....	7
Abb. 2:	extensiv genutzter Spielplatz mit Einzelbäumen .....	8
Abb. 3:	extensiv genutzte artenarme Rasenfläche im Hintergrund: vorhandene Bebauung an der Handwerkerstraße .....	8
Abb. 4:	aufgelassenes Gärtnereigelände linker Bildrand: Handwerkerstraße .....	9
Abb. 5:	aufgelassenes Gärtnereigelände Bildmitte: Gehölzreihe (Verlust) .....	9
Abb. 6:	aufgelassenes Gärtnereigelände (von der Handwerkerstraße aus betrachtet) linker Bildrand: leerstehendes Ladenlokal .....	10
Abb. 7:	Inhalte des Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Entwurf).....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das MTB 4305 (Wesel) Quadrant .....	16
Tab. 2:	Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Vögel) und der artenschutzrechtlichen Konflikte .....	20

## Anhang

Protokoll A der Artenschutzprüfung

# 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I (Vorprüfung) ist die Beurteilung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung – Spellen-Mitte – in Voerde.

Der Bebauungsplan Nr. 14 (4.Änderung) umfasst Flächen im Stadtteil Spellen-Mitte östlich der Handwerkerstraße. Das Bebauungsplangebiet wird durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Straßen "Am Denkmal", Schweizer Straße und Rheinstraße eingefasst.

Die Planung begründet sich vor allem im zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in Spellen. Diesem städtebaulichen Erfordernis soll – bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung – mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 nachgekommen werden. Aktueller Anlass für die Planung ist die Aufgabe eines Gartenbaubetriebes im B-Plangebiet.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mit Zugang zu öffentlichen Grünflächen. Um den Bedarf an attraktivem Wohnraum zu decken, ist die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll zudem die mit Wald bestandene Fläche als "Wald" gesichert werden.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ("besonders und streng geschützte Arten, europäische Vogelarten") einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde seitens des Planungsamtes der Stadt Voerde mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

## 1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: "VV-Artenschutz" und
- "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben". - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überschlägig die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten "planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten" zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Artenschutzprüfung dargelegt (Kap. 2).

Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können (Kap. 3).

In Kapitel 4 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Wesentliche Datengrundlagen hierfür ist die Abfrage zum 4. Quadrant des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel) nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes. Eine systematische faunistische Kartierung für das Plangebiet liegt nicht vor. Im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans erfolgte am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Weiterhin werden die möglichen Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten abgegrenzt und geprüft, ob eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung der Stufe II erforderlich werden können.

Anschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung in Kapitel 4 zusammengefasst sowie in Kapitel 5 die zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgeführt. In Kapitel 6 wird das Fazit gezogen.

## 2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.



### 3 KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, DES VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN

#### 3.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes

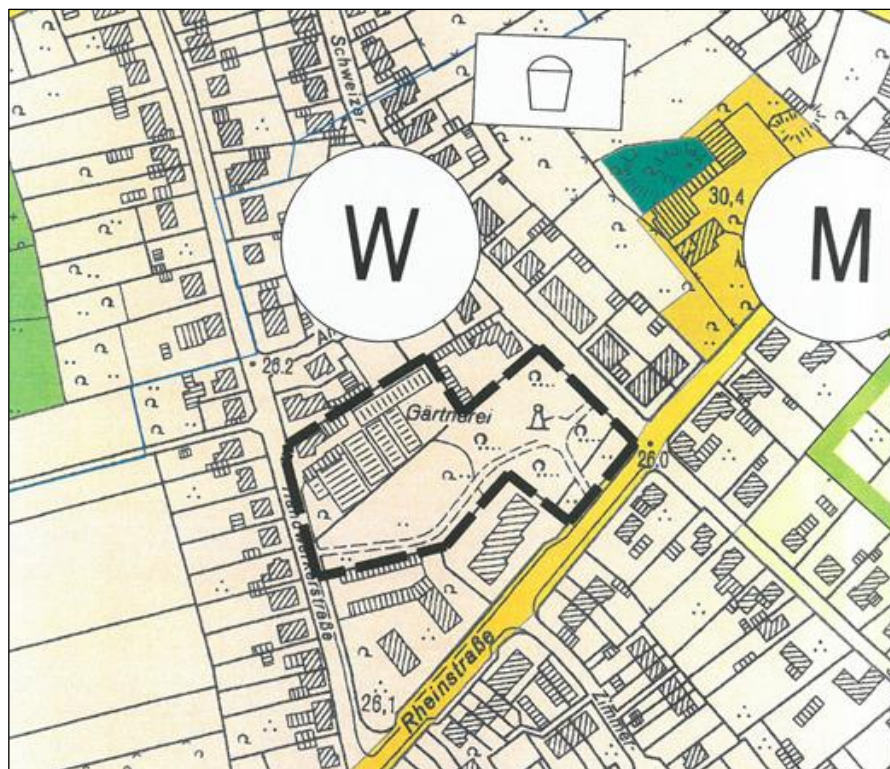
Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Spellen (Flur 13, Flurstücke 388 und 565) zwischen Handwerkerstraße im Westen und Schweizer Straße im Osten bzw. Rheinstraße im Südosten.

Im Bereich des Flurstücks 565 befinden sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft) sowie das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern.

Das Flurstück 388 wird als öffentliche Grünflächen im Westen durch extensiv genutzte Rasenflächen mit z.T. lockerem altem Baumbestand und im Osten durch einen flächigen Gehölzbestand (Wald) geprägt. Durch die Fläche verläuft eine weitgehend gering befestigte Fußwegverbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Straße bzw. Rheinstraße.

Die öffentlichen Grünflächen befinden sich im kommunalen Eigentum.

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung).



**Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan  
schwarze Umgrenzung: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14 – 4. Änderung**

Das Plangebiet ist durch folgende Biotoptypen gekennzeichnet.

- a) Der östliche Teil des Bebauungsplans wird von einem kleinen innerstädtischen Waldbestand eingenommen.
- b) Westlich davon befindet sich ein locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandene und als extensiv genutzter Spielplatz genutzter Bereich.



**Abb. 2: extensiv genutzter Spielplatz mit Einzelbäumen**

- c) Weiter westlich bis zur Handwerkerstraße geht dieser Bestand in eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche über. An deren Südrand befinden sich noch einige alte Einzelbäume.



**Abb. 3: extensiv genutzte artenarme Rasenfläche  
im Hintergrund: vorhandene Bebauung an der Handwerkerstraße**

- d) Der nördliche Teil des Plangebietes ist dem Biotoptyp "Siedlungsbrache" (aufgelassene Gärtnerei) zuzuordnen. An ihrem Südrand befindet sich eine Gehölzreihe.



**Abb. 4:** aufgelassenes Gärtnerigelände  
linker Bildrand: Handwerkerstraße



**Abb. 5:** aufgelassenes Gärtnerigelände  
Bildmitte: Gehölzreihe (Verlust)

- e) Im Nordwesten, unmittelbar an der Handwerkerstraße gelegen, befindet sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden.



**Abb. 6: aufgelassenes Gärtnerigelände (von der Handwerkerstraße aus betrachtet)  
linker Bildrand: leerstehendes Ladenlokal**

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung mit Gärten).

Die Bestände gemäß a) und b), welche aus ökologischer Sicht die wertvolleren Bereiche des Plangebietes darstellen, bleiben weitgehend unverändert.

Die extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (c) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. 5 der 6 dort am Rande stehenden Einzelbäume bleiben gemäß der vorgesehen Festsetzungen jedoch erhalten.

Das ehemalige Gärtnerigelände (d) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. Der am Südrand des Geländes befindliche Gehölzstreifen muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße des Bereiches gerodet werden.

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 kann erhalten bleiben. Die Festsetzung des Plangebietes sieht hier ebenfalls Wohnbaufläche vor, so dass es ggf. aber auch (nach Abriss der vorhandenen Gebäude) zu einer Neubebauung kommen kann.

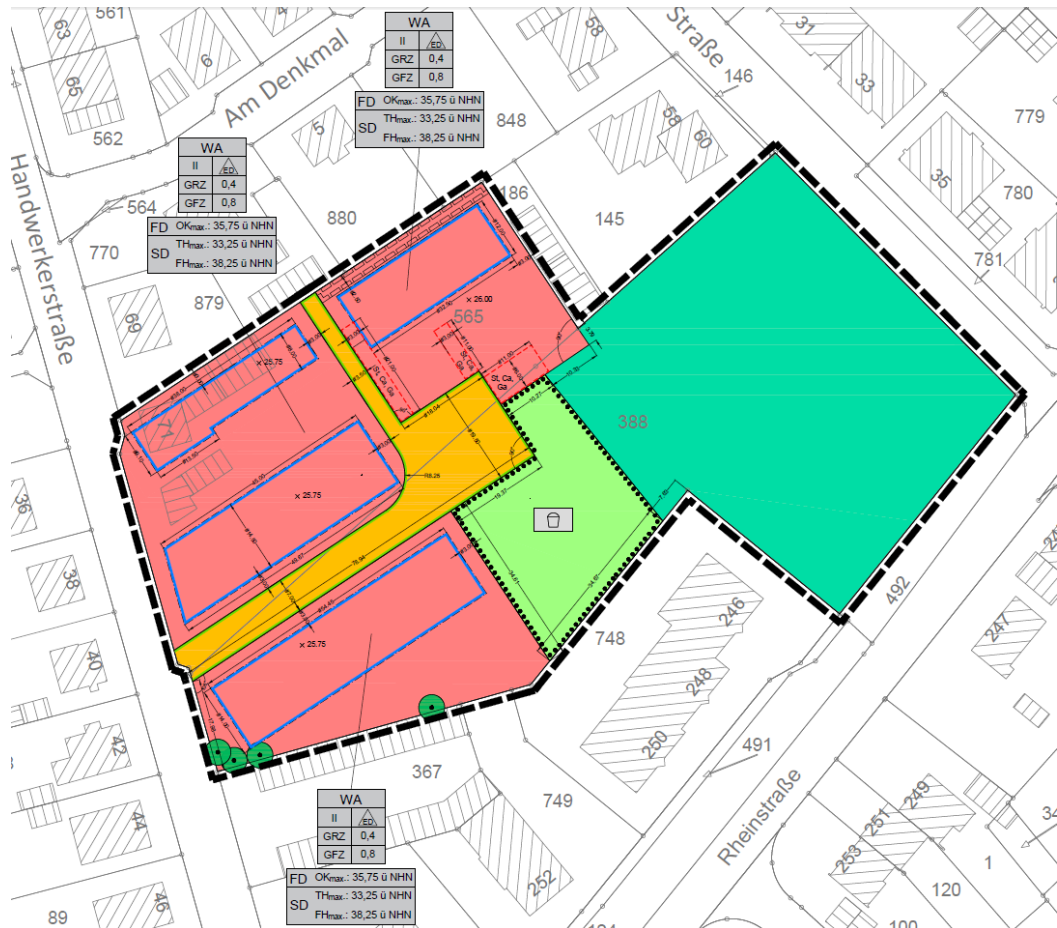
### **3.2 Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans**

Die wesentlichen Inhalte des B-Plans sind:

- Schaffung von zusätzlichem Wohnraums mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung:  
Die Festsetzung von Teilen des Plangebietes als "Allgemeines Wohngebiet" ermöglicht den Neubau von bis 22 Wohneinheiten
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes:  
Die Festsetzung der ca. 0,42 ha großen östlichen Teilfläche des Plangebietes als "Fläche für Wald" trägt zur dauerhaften Sicherung des dort stockenden Gehölzbestandes bei.

- Sicherung einer locker mit Bäumen bestehenden öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird:  
 Durch die Festsetzung der ca. 0,11 ha großen Teilfläche westlich der zuvor genannten Waldfläche als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" wird der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich mit extensiver Spielplatznutzung dauerhaft als Freifläche gesichert.

Zu Erschließung der Wohnbebauung wird zudem der Neubau einer öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.



**Abb. 7: Inhalte des Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Entwurf)**

Die Aufteilung der Nutzungsarten im Planbereich setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.175 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	941 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.071 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	4.182 m <sup>2</sup>
<b>Planbereich gesamt</b>	<b>11.369 m<sup>2</sup></b>

Die Gesamtgröße der überbaubaren Flächen innerhalb des Wohngebietes (durch Baugrenze abgegrenzt) beträgt 2.040 m<sup>2</sup>. Die maximale Gesamtgröße der Versiegelung von Bodenfläche beträgt ca. 2.981 m<sup>2</sup> (für Verkehrsfläche und überbaubare Fläche).

### 3.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und ist von Wohnbebauung (mit Gärten) und Straßen umgeben. Das Plangebiet unterliegt somit siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Beunruhigungen durch Menschen und Haustierhaltung sowie Licht- und Lärmimmissionen. Störungsanfällige Arten sind nicht zu erwarten.

Der größte Teil der als Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche wurde ehemals als Gärtnerei (mit Glaskultur) genutzt. Das Gelände liegt brach, die baulichen Anlagen sind weitgehend abgebrochen.

### 3.4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

**Baubedingte** Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

**Anlagebedingte** Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßigen Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

**Betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind episodisch auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen, Störungen von Tieren durch Straßenverkehrslärm, Kulissenwirkung der Gebäude, Bewegungen durch Fahrzeuge und Personen im Gebiet.

#### 3.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens</li> <li>• Gehölzfällungen</li> <li>• Entfernung von Schutt etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Herrichtung der Bauflächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des

Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieseldieselkraftstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten.

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Zwar können durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Auch können temporäre Störungen bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang wäre ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen könnten eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktvoorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Allerdings ist im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und der das Plangebiet umgebenden Nutzungen und der davon ausgehenden Vorbelastungen davon auszugehen, dass im betroffenen Bereich keine gegenüber den genannten baubedingten Wirkfaktoren besonders empfindliche Arten vorkommen. Eine erheb-

liche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entsprechender planungsrelevanter Arten kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagebedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust/ Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten</li> <li>• Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet den dauerhaften Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verloren gehen.

### 3.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen und Haustiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Die dauerhaften Lärm- und Lichtimmissionen ausgehend von der Wohnbebauung und der Erschließungsstraße und die sonstigen nutzungsbedingten Störwirkungen können zwar potentiell zur Störung planungsrelevanter Arten beitragen.

Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und der das Plangebiet umgebenden Nutzungen und der davon ausgehenden Vorbelastungen kann aber davon auszugehen, dass im betroffenen Bereich keine gegenüber den genannten betriebsbedingten Wirkfaktoren besonders empfindliche Arten vorkommen. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entsprechender planungsrelevanter Arten kann somit ausgeschlossen werden.

## 3.5 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme



## **4. POTENZIELL BETROFFENE ARTEN**

### **4.1 Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Erarbeitung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgt methodisch auf Grundlage der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010). Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ist mittels einer überschlägigen Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage dieser Beurteilung bilden verfügbare Daten zum möglichen Artenspektrum.

Wesentliche Datengrundlagen ist die Abfrage zum 4. Quadrant des Messtisch-blattes MTB 4305 (Wesel) nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes. Zudem erfolgte im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 treffen demnach nicht zu.

### **4.2 Messtischblatt 4305 (Wesel), Quadrant 4**

Zur Beurteilung des potentiellen Artenvorkommens im Plangebiet erfolgte eine Auswertung des Landschaftsinformationssystem (linfos) der LANUV durch die sog. Messtischblattabfrage (17.09.2019).

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel). Die Datenabfrage beschränkt sich in Bezug zum vorgefundenen Biotoptypenvorkommen auf folgende Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Im Ergebnis werden für das MTB 4305-4 als planungsrelevante Arten benannt:

- 8 Fledermausarten,
- 29 Vogelarten,
- 1 Amphibienart und
- 1 Reptilienarten.

Die Abfrage ergab für das betroffene Messtischblatt folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4305 (Wesel) Quadrant 4**

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ab 2000	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/ mitt	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
<b>Säugetiere</b>							
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis vorhanden	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Myotis mystacinus	Kl. Bartfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden		Na	Na	(Na)	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G	FoRu,Na	FoRu,Na	Na	FoRu
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	'Brutvorkommen'	G-	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	'Brutvorkommen'	S	(FoRu)			
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen'	G-		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen'	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)	
Corvus frugileus	Saatkrähe	'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen'	U-	(Na)	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen'	U			Na	FoRu!

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ab 2000	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/ mitt	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	'Brutvorkommen'	G			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
Larus argentatus	Silbermöwe	'Brutvorkommen'	U+				FoRu
Larus canus	Sturmmöwe	'Brutvorkommen'	U				FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	'Brutvorkommen'	G				FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	'Brutvorkommen'	U		FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen'	G				
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen'	S			(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen'	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	'Brutvorkommen'	U		(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen'	G		FoRu		
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen'	unbek.			Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen'	G		Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>							
Rana lessonae	Kl. Wasserfrosch	Nachweis vorhanden	G		(Ru)	(FoRu)	
<b>Reptilien</b>							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

S	ungünstig / schlecht (rot)
U	ungünstig / unzureichend (gelb)
G	günstig (grün)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
ATL	atlantische biogeographische Region

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

### **4.3 FIS und @LINFOS des LANUV**

Am 17.09.2019 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden.

Die Auswertung des @LINFOS des LANUV ergab mit einer Ausnahme einer unspezifischen Angabe ("Fledermaus" im Bereich der Handwerkerstraße) keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen näheren Umfeld

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und planerischen Vorgaben hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz betrachtet.

Das Plangebiet und das nähere Umfeld liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Gebieten (LANUV 2018).

### **4.4 Darstellung der Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4305 (Wesel) / Quadrant 4 ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung möglich ist. Danach wird beurteilt, ob bei den verbleibenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 3.4 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im nachfolgenden Kapitel 5 kurz zusammenfassend benannt werden.

Bei der Beurteilung finden die Angaben des Fachinformationssystem des LANUV (geschützte Arten in NRW) zu den jeweiligen Arten ("Artinformationen") Berücksichtigung

Die Lebensraumsansprüche der 8 gelisteten **Fledermausarten** werden im Plangebiet zumeist nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist nicht vollkommen auszuschließen. Auch ein Vorkommen des Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als überfliegender Nahrungsgast ist möglich.

Es sind jedoch weder für diese beiden Arten noch für die übrigen Fledermausarten vorhabenbedingte Verlust essentieller Lebensraumstrukturen zu erwarten. Insbesondere bleibt der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten. Die vorhandenen Nebengebäude (Handwerker Str. 71) werden ggf. von Zwergfledermäusen aufgesucht (Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere in geeigneten Gebäuden); bevor diese abgerissen werden, sind die baulichen Anlagen auf Besatz zu überprüfen. Die mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nur geringfügig eingeschränkt. Eine essentielle Bedeutung kommt dem durch Bebauung beanspruchten Bereich auf keinen Fall zu.

Da sich zudem das Plangebiet im Siedlungsbereich von Spellen befindet, ist ebenso weder von einer relevanten Störung noch von einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse auszugehen. Die im MTB gelisteten Fledermausarten sind daher nicht weiter zu betrachten.

Das Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien- und Reptilienarten** kann für das Plangebiet aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen, zumindest kann für diese aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Spellen eine essentielle Bedeutung verneint werden, so dass die beiden gelisteten Arten nicht weiter zu betrachten sind.

Von den 29 gelisteten Vogelarten könnten das Plangebiet aufgrund ihrer Habitatansprüche und Lebensweise und im Hinblick auf die isolierte Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Spellen allenfalls folgende Arten als (Teil-)Lebensraum aufsuchen:

- |                     |               |
|---------------------|---------------|
| – Asio otus         | Waldohreule   |
| – Buteo buteo       | Mäusebussard  |
| – Corvus frugilegus | Saatkrähe     |
| – Cuculus canorus   | Kuckuck       |
| – Delichon urbica   | Mehlschwalbe  |
| – Dryobates minor   | Kleinspecht   |
| – Falco tinnunculus | Turmfalke     |
| – Hirundo rustica   | Rauchschwalbe |
| – Sturnus vulgaris  | Star.         |

Die Auswertung der potenziell vorkommenden Arten und der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte kann der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

**Tab. 2: Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Vögel) und der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
1	Asio otus Waldohreule	Vorkommen in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern / als Nistplätze werden alte Nester von anderen Vogelarten (z. B. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard) genutzt, Jagd im Bereich strukturreicher Offenlandflächen wie Acker und Grünland sowie über größeren Waldlichtungen.	Einzelgehölze im Siedlungsbereich werden von der Art eher gemieden. Bei der Begehung wurden bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, keine potentiellen Nester gesichtet. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneigelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Waldbestände stellen ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, Brutplätze sind wegen der siedlungsnahen Lage aber nicht zu erwarten. Offenlandbereiche als geeignete Nahrungshabitate sind im Umfeld nicht vorhanden.	nein
2	Buteo buteo Mäusebussard	Brutplätze an Waldrändern, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, Horst in 10 bis 20 m Höhe. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen.	Ein Horst konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, nicht entdeckt werden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneigelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Brutplätze sind in Waldbereichen möglich. Offenlandbereiche als geeignete Nahrungshabitate sind im Umfeld nicht vorhanden.	nein
3	Corvus frugilegus Saatkrähe	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, vielfach auch innerhalb von Siedlungsbereichen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.	Eine Brutkolonie konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht entdeckt werden. Ein aktuelles Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.	Prinzipiell stellen Siedlungsbereiche geeignete Lebensräume dar. Auch wenn Siedlungsräume prinzipiell geeignete Lebensräume darstellen, sind essentielle Strukturen durch das Vorhaben nicht betroffen.	nein

Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
4	Cuculus canorus Kuckuck	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen, Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Die vom Vorhaben betroffenen Strukturen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen, Gehölzreihe) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Bruthabitat von potentiellen Wirtsvögeln dar.	Brutplätze von Wirtsvögeln in der Umgebung können nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.	nein
5	Delichon urbica Mehlschwalbe	Nester an Gebäuden, Ställen, Scheunen etc.	Im Plangebiet sind keine geeigneten Gebäude vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Brutplätze von Mehlschwalben können bei der kulturfolgenden Art im Umfeld nicht generell ausgeschlossen werden.	nein
6	Dryobates minor Kleinspecht	Besiedelung von Wäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, sind als Brutbäume für den Kleinspecht nicht von essentieller Bedeutung. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Waldbestände stellen ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, Brutplätze sind wegen der siedlungsnahen Lage aber nicht zu erwarten.	nein
7	Falco tinnunculus Turmfalke	Bevorzugt Nischen an Felswänden und Gebäuden, nutzt auch alte Krähennester oder Greifvogelhorste zur Brut, Dauergrünland, Äcker und Brachen stellen optimale Nahrungshabitate dar.	Eine Nutzung von alten Nestern anderer Vogelarten ist potenziell möglich. Entsprechende Nester konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, nicht entdeckt werden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Geeignete Habitatstrukturen (z.B. hohe Gebäude) sind nur bedingt vorhanden. Eine Nutzung von alten Nestern anderer Vogelarten ist potenziell möglich.	nein

Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
8	Hirundo rustica Rauchschwalbe	Nester in Gebäuden, Ställen, Scheunen etc. in extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie.	Geeignete landwirtschaftliche Gebäude sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtnerengelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Geeignete landwirtschaftliche Gebäude sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.	nein
9	Sturnus vulgaris Star	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden) und angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche. Als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden genutzt werden.	Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, sind als Brutbäume für den Star nicht von essentieller Bedeutung. Im Rahmen der Übersichtsbegehung waren auch keine Nistkästen vorzufinden	Da der Star bei der Brutplatzwahl flexibel ist und auch im besiedelten Bereich häufig auftritt, ist ein Brut- und Nahrungshabitat der Art nicht auszuschließen	nein



Bei den im MTB 4305-4 angegebenen planungsrelevanten Arten kann aufgrund deren Lebensraumsansprüchen und/oder den zugrunde zulegenden Vorhabenwirkungen eine **Betroffenheit ausgeschlossen** werden:

- bei 8 von 8 Fledermausarten,
- bei 20 von 29 Vogelarten,
- bei 1 von 1 Amphibienart und
- bei 1 von 1 Reptilienarten.

Nach einer detaillierten Betrachtung der übrigen 9 Vogelarten (Waldohreule, Mäusebussard, Saatkrähe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe und Star) kann auch für dies Arten eine erhebliche Betroffenheit **sicher ausgeschlossen** werden, da für die jeweiligen Arten essentielle Strukturen nicht vorhanden und/oder nicht betroffen sind. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung) und somit die Durchführung einer ASP Stufe II ist aus gutachterliche Sicht daher **nicht erforderlich**.

Übliche Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5), wie eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, wurden bereits in die oben durchgeführte Bewertung einbezogen.

## 5. BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE

Folgende Maßnahmen wurden bereits zum aktuellen Zeitpunkt bei der Bewertung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Überprüfung von Bäumen vor deren Rodung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und ggf. Kontrolle auf Besatz (Fledermäuse und Vögel). Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugkontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel (z.B. ruhende Spechte) angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs (Festsetzung als Wald oder als Öffentliche Grünfläche) anzubringen.
- Das Freiräumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann – bei entsprechendem aktuellem Negativnachweis bezüglich des Vorhandensein von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten – auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.
- Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.

## 6. FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I (Vorprüfung) ist die Beurteilung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung (Spellen-Mitte) in Voerde.

Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ist mittels einer überschlägigen Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage dieser Beurteilung bilden verfügbare Daten zum möglichen Artenspektrum.

Der Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Spellen-Mitte) umfasst

- einen kleinen innerstädtischen Waldbestand im Osten des Planungsgebietes
- einen locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandenen Bereich, welcher als extensiver Spielplatz genutzt wird (westlich an den zuvor genannten Waldbereich anschließend)
- eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (westlich des Spielplatzes gelegen) sowie
- das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei (im Norden des Plangebietes).

Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich von Spellen (zu Voerde) und wird nach allen Seiten von Wohnbebauung umgeben. Ein räumlichen Kontakt zum unbebauten Außenraum besteht nicht.

Das Plangebiet unterliegt siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Beunruhigungen durch Straßenverkehr, Menschen und Haustierhaltung sowie Licht- und Lärmimmissionen. Störungsanfällige Arten sind nicht zu erwarten.

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabenbereich wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4305 Wesel, Quadrant 4 (2019),
- Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV (12.03.2019),

Zudem erfolgte im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterliche Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere: Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September), ausgeschlossen.

## **7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) (2018): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist.

LANUV (2019): Abfrage des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Artvorkommen auf Messtischblattbasis, planungsrelevanten Arten in NRW (@LINFOS), gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkatasterflächen, Datenabfrage am 17.09.2019.

MKULNV MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MUNLV & MWEBWV MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010

## **8. ANHANG**

Protokoll A der Artenschutzprüfung